

## **7. Änderung der Satzung der Gemeinde Tholey über die Höhe der Gebühren im Abwasserbereich sowie die Höhe des Kostenersatzes für Grundstücksanschlussleitungen (Abwassergebührenhöhesatzung)**

Aufgrund

- des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetztes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung
- der §§ 50 a und 132 Abs. 4 Saarl. Wassergesetz (SWG) in der derzeit geltenden Fassung
- der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz AbwAG) in der derzeit geltenden Fassung
- des § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) in der derzeit geltenden Fassung
- des § 2 der Satzung der Gemeinde Tholey über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage, zur Umlage der Abwasserabgabe und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen in der derzeit geltenden Fassung

hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2011 folgende Änderung der Satzung der Gemeinde Tholey über die Höhe der Gebühren im Abwasserbereich sowie die Höhe des Kostenersatzes für Grundstücksanschlussleitungen (Abwassergebührenhöhesatzung) beschlossen:

### **§ 1**

§ 1 Benutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

„Die Höhe der Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche 0,75 €.“

### **§ 2**

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Tholey, den 14. Dezember 2011

Der Bürgermeister  
Der Gemeinde Tholey

Hermann Josef Schmidt